



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 28. Februar 2012
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2010/0361 (NLE)**

**6531/12
ADD 1**

**AUDIO 19
MI 102
TELECOM 31
CATS 9
COJUR 6**

ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/RAT

Nr. Komm.dok.: 18126/10 AUDIO 56 MI 561 TELECOM 156

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Europäischen Übereinkommens über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten im Namen der Union
– *Ersuchen des Rates um Zustimmung des Europäischen Parlaments*

Der Rat hat folgende Erklärung des Vereinigten Königreichs zur Kenntnis genommen:

Die Regierung des Vereinigten Königreichs unterstützt uneingeschränkt die Grundsätze, auf denen das Übereinkommen beruht, und die Beschlüsse zur Genehmigung der Unterzeichnung bzw. des Abschlusses des Übereinkommens, mit dem die förmliche Zusammenarbeit zwischen den europäischen Ländern bei der Durchsetzung von Zugangskontrollbestimmungen ausgedehnt wird, so dass sie sowohl die Länder, die das Übereinkommen des Europarats unterzeichnet haben, als auch diejenigen, die der EU angehören, einschließt.

Ohne diese Unterstützung in irgendeiner Weise einschränken zu wollen, möchte die Regierung des Vereinigten Königreichs darauf hinweisen, dass sich – selbst ohne Angabe einer in Titel V AEUV vorgesehenen Rechtsgrundlage – die Befugnis der Europäischen Union, die den Bereich Justiz und Inneres betreffenden und sich auf die Zusammenarbeit bei Untersuchungen und gerichtlichen Verfahren beziehenden Verpflichtungen in Artikel 8 des Übereinkommens einzugehen, (soweit sich diese Verpflichtungen nicht auf Artikel 6 des Übereinkommens beziehen und von den Mitgliedstaaten eingegangen werden müssen) von Titel V AEUV ableitet, und dass das Vereinigte Königreich somit insofern gebunden ist, als es sich gemäß dem dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokoll Nr. 21 für eine Beteiligung entschieden hat.
